

# Compliance & Prozesse

## Relevanz des AEO (1/3)

- Europäische Umsetzung des globalen Modells „Framework of Standard to Secure and Facilitate Global Trade (SAFE)“ der Weltzollorganisation (WZO)
- Steigende weltweite Anerkennung des AEO durch Abkommen mit u.a. Schweiz, Norwegen, Japan, USA und China
- Unter dem Stichwort „Eigenkontrolle“ ist vorgesehen, dass Inhaber des AEO-C originäre Obliegenheiten der Zollbehörde teilweise eigenverantwortlich durchzuführen (bisher beschränkt auf VuB und ASV bei ausgewählten Verfahren)
- Ziel: Vom Hersteller der Ware bis zum Endverbraucher ist die internationale Lieferkette lückenlos abzusichern
- **Massive Aufwertung des AEO – gekoppelt mit zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen**

▶ **Der AEO wird faktisch zur „Pflicht“ für alle global denkenden Unternehmungen!**

# Compliance & Prozesse

## Relevanz des AEO (2/3)

### Änderung

- AEO-Anforderungen verschärfen
- AEO als zentrale Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen
- UZK strebt die Möglichkeit zur „zentralen Zollabwicklung“ und „Eigenkontrolle“ für AEO-Inhaber an
- AEO ermöglicht einheitliche, (europäische) und reduzierte Gesamtsicherheit
- Auch steuerrechtliche Verstöße und sonstige Straftaten bilden nunmehr ein Ausschlusskriterium

### Konsequenz

- AEO zertifizierte Unternehmen müssen Erfüllung der neuen Anforderungen prüfen und zügig sicherstellen
- Massive Stärkung des AEO-Status bei gleichzeitiger Verschärfung der Bewilligungskriterien
- Erweiterung um zusätzliche Bewilligungskriterien (u.a. Nachweis der praktischen und beruflichen Befähigung)
- Bestehende Bewilligungen stehen auf dem Prüfstand

### Umsetzung

- Review der zollrelevanten Prozesse im Hinblick auf die neuen Kriterien
- Optimierung der relevanten Prozesse und Gestaltung von „best practice“
- Aufbereitung von Arbeits- und Organisationsanweisungen
- Workshop-Konzepte und Schulungsreihen zum Nachweis der Befähigung etablieren

# Compliance & Prozesse

## Relevanz des AEO (3/3)

Änderung

angepasste Bewilligungskriterien:

***„praktische oder berufliche Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit“***

Konsequenz

- Nachweis erfolgt durch „akkreditierte EU-Zertifizierungsbehörde“
- Akkreditierte Institutionen sind bisher nicht weiter erläutert
- Nachweisführung insbesondere über die Teilnahme an fachspezifischen Schulungsreihen denkbar

Umsetzung

- Die Teilnahme an Schulungen ist zu dokumentieren und Nachweise entsprechend zu pflegen